

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0440/25	06.10.2025

zum/zur

F0291/25 – CDU/FDP-Stadtratsfraktion, Stadtrat Julian Schache

Bezeichnung

Drohnenabwehr

Verteiler

Tag

Die Oberbürgermeisterin

| 21.10.2025

Zu der in der Stadtratssitzung am 25.09.2025 gestellten Anfrage F0291/25 der Fraktion CDU/FDP-Stadtratsfraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. *Wie bewertet die Stadtverwaltung die aktuelle Bedrohungslage durch Drohneneinsätze bei öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt?*

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über eine aktuelle Bedrohung öffentlicher Veranstaltungen durch Drohneneinsätze vor. Eine Bedrohung durch Drohnen wurde bislang auch nicht von der Polizei in den Stellungnahmen zu geplanten Veranstaltungen thematisiert.

2. *Gab es in den vergangenen Jahren sicherheitsrelevante Vorfälle im Zusammenhang mit Drohnen bei öffentlichen oder städtischen Veranstaltungen?*

Der Verwaltung sind keine sicherheitsrelevanten Vorfälle bekannt.

3. *Bestehen bereits Kooperationen mit der Landespolizei Sachsen-Anhalt oder anderen Sicherheitsbehörden im Bereich der Drohnenabwehr? Wenn ja, mit welchen Institutionen und in welchem Umfang?*

Nein.

4. *Wie steht die Stadt zur Durchführung eines gemeinsamen Pilotprojekts mit dem DLR (Cochstedt) und der Landespolizei Sachsen-Anhalt zur Drohnenabwehr bei städtischen Veranstaltungen und welche Voraussetzungen (technischer, finanzieller und rechtlicher Art) wären erforderlich, um ein solches Pilotprojekt umzusetzen?*

Die Ortung von Drohnen und die Drohnenabwehr ist keine Aufgabe der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt.

Beim Betrieb einer Drohne als einem unbemannten Luftfahrzeugsystem (unmanned aircraft system, UAS) sind luftfahrtrechtliche und luftsicherheitsrechtliche Vorschriften zu beachten. Zuständig für die Aufgaben nach den luftfahrtrechtlichen und luftsicherheitsrechtlichen Vorschriften ist im Land Sachsen-Anhalt nach § 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) das **Landesverwaltungsamt**. Das Landesverwaltungsamt hat somit die Einhaltung der luftfahrtrechtlichen und luftsicherheitsrechtlichen Vorschriften beim Flugbetrieb mit Drohnen zu überwachen. In welchem Umfang das Landesverwaltungsamt dabei durch die Landespolizei unterstützt wird, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Die Verwaltung vertraut darauf, dass die zuständigen Bundes- und insbesondere Landesbehörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Bedrohung öffentlicher Veranstaltungen durch Drohnen auszuschließen.

Aktuell zeigen die Diskussionen auf Bundesebene, dass die Zuständigkeiten und Befugnisse der Behörden zur Drohnenabwehr offensichtlich klarer geregelt und erweitert werden müssen.

Krug
Beigeordneter für Personal, Bürgerservice und Ordnung